

Änderung der Satzung der Stadt Östringen über die Erhebung der Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung)

Aufgrund von §4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2, 8 Absatz 2 und 9 Absatz 4 des Kommunalabgabengesetz für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Östringen am 25.04.2017 folgende Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Östringen beschlossen:

§ 1

§ 7 Abs. 1 der Vergnügungssteuersatzung erhält folgende Fassung:

- (1) Der Steuersatz beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat der Steuerpflicht für das Bereithalten eines Gerätes (§ 2 Abs. 1):

1. mit Gewinnmöglichkeit

aufgestellt an den in § 2 Abs.1 genannten Orten	24 v.H. der elektronisch gezählten Bruttokasse
--	---

2. ohne Gewinnmöglichkeit

aufgestellt in einer Spielhalle oder einem ähnlichen Unternehmen i.S.v. § 33 i oder § 60 a Abs.3 der Gewerbeordnung	102,00 Euro
--	-------------

aufgestellt in Schankwirtschaften, Speise- und Gastwirtschaften, Internetcafes sowie an allen sonstigen Aufstellungsorten	32,00 Euro
--	------------

§ 2

Diese Satzung tritt zum 01.07.2017 in Kraft.

Östringen, den 25.04.2017

Felix Geider
Bürgermeister

